



## Schutzkonzept für die Schwimmbäder der Stadt Basel vom 20. Juli 2020

### 1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden in den staatlichen Schwimmbädern der Stadt Basel.

### 2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit<sup>1</sup>** (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Schwimmbad:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten vor und nach dem Schwimmen:** Bei der Anreise, beim Eintreten ins Schwimmbad, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, beim Liegen auf der Wiese sowie bei der Rückreise ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.
- **Präsenzlisten führen im Vereins- und Gruppentraining bzw. bei Wettkämpfen:** Wird der Mindestabstand unterschritten, müssen für die Nachverfolgung die Kontaktdaten erhoben werden, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von allfällig infizierten Personen möglich ist. Die Liste enthält Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail. Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Vereine und Veranstalter gewährleisten die Richtigkeit der erhobenen Daten.

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training, Wettkampf oder eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzkonzepte zuständig ist.

### **3. Richtlinien für die Nutzung der städtischen Schwimmbäder**

#### **3.1 Zulässige Personenzahl / Zugang zum Bad**

Die maximal zulässige Anzahl Personen im Schwimmbad kann beschränkt werden, falls Vorgaben und insbesondere die Abstandsregel nicht eingehalten werden können. Zudem kann der Zugang zu einzelnen Anlageteilen zusätzlich beschränkt oder ganz geschlossen werden.

#### **3.2 Nutzung der Wasserfläche**

Befinden sich zu viele Personen im Wasser, kann die Leitung des Bades die Anzahl Personen in den Becken einschränken.

#### **3.3 Wettkampfbetrieb**

Für die Durchführung von Wettkämpfen in den Bädern braucht es die ausdrückliche Bewilligung der Leitung Bäder und Kunsteisbahnen.

Für Veranstaltungen und Wettkämpfe ist zwingend ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches auch die für die Umsetzung verantwortliche Person bezeichnet. Für Veranstaltungen und Wettkämpfe im Turniermodus oder mit mehr als 100 Besucher/innen muss das Schutzkonzept dem Sportamt in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden. Die verantwortliche Person muss von den Behörden auch kurzfristig erreichbar sein und Zugriff auf die vollständigen Kontaktdaten der Veranstaltung haben.

Es gilt eine Beschränkung von 1'000 Personen. Sofern eine klare Trennung der Personengruppen (Sportler/innen und Trainer/innen usw. auf der einen und Zuschauende/Personal auf der anderen Seite) möglich ist und eingehalten wird, gilt diese Obergrenze für die Zuschauende/Personal. Zusätzlich können maximal 100 Sportler/innen anwesend sein. Sind verschiedene Personengruppen nicht zu trennen, gilt die Maximalzahl von 1'000 Personen.

Zuschauende müssen entweder durchgehend die Abstandsregeln einhalten oder eine Schutzmaske tragen.

Die gemäss Schutzkonzept verantwortliche Person ist zuständig, dass von allen Sportlerinnen oder Sportlern und allen weiteren Beteiligten (Trainer/innen, Materialwarte/wartinnen, Schiedsrichter/innen, usw.) die korrekten und vollständigen Kontaktdaten vorhanden sind.

Das Sportamt ist verantwortlich, dass die Kontaktdaten des diensthabenden Betriebspersonals verfügbar sind.

#### **3.4 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Notfallzufahrt**

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind nutzbar. Die Räume sind mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, welche zwingend einzuhalten ist. Kinder und Kleinkinder zählen auch als Person.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Das im Schwimmbad anwesende Betriebspersonal ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

### **3.5 Gastronomie**

Für die Gastronomiebereiche und -angebote innerhalb eines Schwimmbads gilt das Schutzkonzept für das Gastgewerbe.

## **4. Verantwortung der Vereine und der Individualsportlerinnen und -sportler**

### **4.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information**

Es liegt in der Verantwortung der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden «Schutzkonzepts für die Schwimmbäder der Stadt Basel» einzuhalten.

Der Verein ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Eltern (bei Nachwuchstrainings) über den Inhalt in geeigneter Weise zu informieren.

Individualsportlerinnen und -sportler informieren sich vorgängig über die Website [www.jfs.bs.ch/corona-sport](http://www.jfs.bs.ch/corona-sport).

## **5. Weisungen des Personals / Sanktionen**

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für das Schwimmbad per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

## **6. Fragen**

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:  
sport@bs.ch; Tel. +41 61 267 56 87

## **7. Gültigkeit**

Das vorliegende «Schutzkonzept für die Schwimmbäder der Stadt Basel» gilt ab 20. Juli 2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 20. Juli 2020

GNR 2020-395